Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Im Zusammenhang mit Verfahren zum Unterhaltsvorschuss werden personenbezogene Daten

verarbeitet.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Be-

stimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäi-

schen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender

Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialge-

setzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des

UVG ist:

Stadt Gütersloh

Fachbereich Soziales

Berliner Str. 70

33330 Gütersloh

Vertretungsberechtigt: Fachbereichsleiter Roland Thiesbrummel

Telefon: 05241/82-2332, Fax: 05241/82-2134

E-Mail: roland.thiesbrummel@guetersloh.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten lauten:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Gütersloh

Berliner Straße 70

33330 Gütersloh

Telefon: 05241/82-2221, Fax: 05241/82-3539

E-Mail: datenschutzbeauftragter@guetersloh.de

3. Verarbeitungszwecke

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet zum Zwecke der gesetzlichen Aufga-

benerledigung der Unterhaltsvorschussstelle nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Die Unterhaltsvorschussstelle ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen ver-

pflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entspre-

chende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchset-

zung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem

das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

# Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

## 4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i. V. m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 67 Abs. 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2,4 bis 7 UVG.

# 5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen, Finanzämter, Gerichte, Rechtsanwälte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, Landesamt für Finanzen, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), Banken und Kreditinstitute;

bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

## 6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde. Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

### 7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle verarbeitet:

## a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

### b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

### 8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle Auskunft darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen

würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung

nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes

Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraus-

setzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen

Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung,

Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kom-

munale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Mig-

ration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbil-

dungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus

können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B.

Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbe-

hörde Beschwerde einlegen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Telefon: 0211 38424-0, Telefax: 0211 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Internet: www.ldi.nrw.de

11. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Pflicht

ergibt sich aus §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGBI). Ein Anspruch auf Unterhalts-

leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen,

die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vater-

schaft oder des Aufenthalts eines anderen Elternteils mitzuwirken.

- 4 -